

Text geriet eher „konturenschwach“

Web-Adresse des Urlaubsgebietes kann für Leser von Interesse sein

Unter der Überschrift „Hinter jedem Hügel glitzert es“ veröffentlicht eine Regional-Zeitung eine Seite „Reise & Urlaub“. Es geht um Mecklenburg-Vorpommern als Urlaubsziel für Radfahrer. Am Ende des Beitrags wird auf die Internetseite des Bundeslandes hingewiesen. Der Link findet sich auch in einer Anzeige des Tourismusverbandes von Mecklenburg-Vorpommern, die zwei Seiten nach dem Beitrag abgedruckt ist. Ein Leser sieht in der Berichterstattung Schleichwerbung für das Urlaubsland Mecklenburg-Vorpommern. Er bemängelt Formulierungen wie „verträumte Dörfer“ und „lauschige Uferplätze“. Er vermutet auch einen Zusammenhang zwischen Artikel und Anzeige wegen der in beiden Veröffentlichungen enthaltenen Internet-Adresse. Nach Auskunft des stellvertretenden Chefredakteurs der Zeitung arbeiten Redaktion und Anzeigenverkauf bei der Produktion des Reisetexts „selbstverständlich getrennt“. Er räumt ein, einen eher „konturenschwachen“ Agenturtext verwendet zu haben, der aber wohl zutreffend über Fahrradtouren durch Mecklenburg-Vorpommern informiere. Es gebe aber keinen Zusammenhang mit dem Anzeigenkollektiv. Dass sowohl im Artikel als auch in der Anzeige derselbe Link verwendet worden sei, bezeichnet er als „nicht unbedingt zufällig“, da es sich um die Homepage des Tourismusverbandes handle. Über die Veröffentlichung habe die Redaktion unabhängig vom Anzeigenkollektiv entschieden. (2008)

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt keinen Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex (Schleichwerbung). Die Redaktion hält den Beitrag zwar selbst für „konturenschwach“, doch sind die kritisierten Formulierungen in einem redaktionellen Reisetext noch akzeptabel. Sie überschreiten nicht die Grenze zur Schleichwerbung nach Ziffer 7.2. Die Veröffentlichung des Links im Text ist vertretbar. Dahinter steht nicht unmittelbar ein kommerzieller Reiseveranstalter, sondern der Tourismusverband des Bundeslandes. Für die Leser kann dieser Hinweis interessant sein, da sie dort weiterführende Informationen über das Urlaubsland einholen können. Schließlich ist ein Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung der Web-Adresse und der zwei Seiten danach erscheinenden Anzeige des Tourismusverbandes nicht nachzuweisen. Die Beschwerde ist unbegründet.

(BK1-122/08)

Aktenzeichen:BK1-122/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet